

Ausweichen auf den Pannestreifen

Seit 1. Jänner 2012 gilt auf Österreichs Autobahnen und Schnellstraßen die Rettungsgassen-Regelung. Bei der Bildung einer Rettungsgasse darf auch der Pannestreifen benutzt werden.

Mit der 24. Novelle zur Straßenverkehrsordnung, BGBl I Nr. 59/2011, wurde die Rettungsgassen-Regelung eingeführt. Die Regelung ist am 1. Jänner 2012 in Kraft getreten. Die Rettungsgasse soll es den Einsatz- und Rettungskräften auf Autobahnen und Schnellstraßen ermöglichen, rascher zum Unfallort zu kommen. Gemäß § 46 Abs. 6 StVO müssen Kraftfahrzeuge ab Jahresbeginn 2012, wenn der Verkehr auf Autobahnen und Autostraßen stockt, für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen eine „Rettungsgasse“ bilden.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist festgehalten, dass zur Bildung der Rettungsgasse auch ein Ausweichen auf den Pannestreifen als gerechtfertigt anzusehen sein wird – vergleichbar mit dem Einfahren in eine Kreuzung trotz Ampel-Rotlicht, um einem Einsatzfahrzeug Platz zu machen.

Es entspricht der Absicht des Gesetzgebers, dass bei Verkehrsstockungen die Lenker ihre Fahrzeuge – um eine Rettungsgasse zu ermöglichen – auf den Pannestreifen lenken und diesen im „Stop-and-go“-Verkehr befahren. In diesem Fall liegt kein verbotenes Befahren von Pannestreifen im Sinne des § 46 Abs. 4 lit d StVO vor.

Die Verpflichtung zur Bildung einer Rettungsgasse für Fahrzeuglenker ist eine Spezialbestimmung zur allgemeinen Regelung des § 26 Abs. 5 StVO, Einsatzfahrzeugen Platz zu machen.



Rettungsgasse: Es darf auch der Pannestreifen benützt werden.

Grundsätzlich besteht im Sinne des § 26 Abs. 2 StVO für die Lenker von Einsatzfahrzeugen keine Verpflichtung, die Rettungsgasse zu benutzen. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Bildung der Rettungsgasse ein Befahren des Pannestreifens für Einsatzfahrzeuge der Bundespolizei im Regelfall obsolet wird, da mit der Rettungsgasse eine breitere Durchfahrtschneise zur Verfügung steht.

Strafbestimmungen. Das Behindern eines Einsatzfahrzeugs oder eines Fahrzeugs des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienst-

tes durch verbotenes Befahren des Pannestreifens gemäß § 46 Abs. 4 lit d StVO ist gemäß § 30a Abs. 2 Z 8 FSG ein Vormerkdelikt. Das verbotene Befahren von Rettungsgassen bzw. deren Nichtbildung ist eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 Abs. 3 lit. a StVO.

Wird durch dieses Verhalten ein Einsatzfahrzeug bzw. Fahrzeug des Straßendienstes oder des Pannendienstes behindert, gilt die verschärfte Strafdrohung des § 99 Abs. 2c Ziffer 9 und 10 StVO. Diese Straftatbestände sind keine Vormerkdelikte.

Erste Erfahrungen zeigen, dass die Bildung der Rettungsgasse in zweispurigen Bereichen meist funktioniert – in mehrspurigen Bereichen haben aber Fahrzeuglenker teilweise Orientierungsprobleme. Bei vielen ausländischen Fahrzeuglenkern gibt es Verständnisprobleme; sie fahren fallweise durch die gebildete „freie“ Gasse. Die Polizei geht derzeit bei Übertretungen in der Regel aufklärend vor – sofern keine Behinderung von Einsatzfahrzeugen vorliegt.

Für die Lenker von Einsatzfahrzeugen ist es wichtig, dass sich die Benutzer von Autobahnen und Autostraßen ihrer Verantwortung bewusst sind.

Die Rettungsgassen-Regel ist: Fahrzeuglenker auf dem äußerst linken Fahrstreifen fahren möglichst weit nach links; Fahrzeuge auf allen anderen Spuren rücken nach rechts.

VERKEHR SUNFALLBILANZ 2011

Weniger Verkehrstote

Die Zahl der Verkehrstoten in Österreich sinkt seit Jahren konstant. Im vergangenen Jahr kamen 521 Menschen bei Verkehrsunfällen ums Leben. Das ist die niedrigste Zahl seit dem Beginn der Aufzeichnungen im Jahre 1950. Dieses vorläufige Ergebnis bedeutet gegenüber 2010 mit 552 Verkehrstoten einen Rückgang um 5,6 Prozent. Gegenüber 1972, dem bisher schwärzesten Jahr in der Unfallstatis-

tik mit 2.948 Toten, sind das nahezu ein Sechstel der Zahl an Todesopfern, obwohl sich der Fahrzeugbestand seither beinahe verdreifacht hat.

In fünf Bundesländern ist die Zahl der Verkehrstoten rückläufig. Im Burgenland gab es 21 Verkehrstote (2010: 20), in Kärnten 32 (42), in Niederösterreich 158 (163), in Oberösterreich 102 (117), in Salzburg 44 (41), in der Steiermark 72 (79), in Tirol 44 (39), in Vorarlberg 26 (22) und in Wien 22 (29). Von den Unfalldtoden waren 282

Pkw-Insassen, 17 Lkw-Insassen, 68 Motorradfahrer, 17 Moped-Fahrer, 42 Radfahrer, neun Benutzer anderer Fahrzeugtypen und 86 Fußgänger.

„Jeder Tote auf Österreichs Straßen ist einer zu viel. Dennoch zeigt uns die Bilanz, dass die österreichischen Straßen für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer immer sicherer werden“, sagte Innenministerin Mag.^a Johanna Mikl-Leitner.

2011 kamen wieder mehr Kinder bei Verkehrsunfällen ums Leben.